

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Verkehrsflächen	Drucksachen-Nr. 600/2002	
<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich		
<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich		
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	07.11.2002	Beratung

Tagesordnungspunkt

Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) für die Erschließungsanlagen Bromberger Straße/ Posener Straße, Im Lerchenfeld und Rotdornweg/ Lindenweg im Wege der Kostenspaltung

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr fasst folgende Beschlüsse:

Die Erschließungsanlage Posener Straße/ Bromberger Straße mit Ausnahme ihres südlichen Zweiges (beginnend zwischen den Grundstücken Gemarkung Paffrath, Flur 11, Flurstücke 223 und 274 und endend vor dem Stichweg zur Eschenbroichstraße) ist gemäß § 8 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergisch Gladbach (EBS) in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 02.11.1993 in den Teileinrichtungen Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn, Gehwege, Mischfläche, Parkflächen, Beleuchtung und Entwässerungseinrichtungen endgültig hergestellt. Die Kosten der Begrünung (Straßenbegleitgrün) werden zu einem späteren Zeitpunkt abgerechnet.

Der Abschnitt der Erschließungsanlage Im Lerchenfeld zwischen der Straße Am Winkel bis einschließlich den Grundstücken Im Lerchenfeld 8 (Flurstück 874) und Im Lerchenfeld 17 (Flurstück 875) ist gemäß § 8 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergisch Gladbach (EBS) in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 02.11.1993 in den Teileinrichtungen Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn, Gehweg, Schrammbord, Mischfläche, Beleuchtung und Entwässerungseinrichtungen endgültig hergestellt. Die Kosten der Begrünung (Straßenbegleitgrün) werden zu einem späteren Zeitpunkt abgerechnet.

Die Erschließungsanlage Rotdornweg/Lindenweg ist gemäß § 8 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergisch Gladbach (EBS) in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 02.11.1993 in den Teileinrichtungen Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn, Gehwege, Mischfläche, Parkflächen, Beleuchtung und Entwässerungseinrichtungen endgültig hergestellt. Die Kosten der Begrünung (Straßenbegleitgrün) werden zu einem späteren Zeitpunkt abgerechnet.

Sachdarstellung / Begründung

Die vorgenannten Erschließungsanlagen bzw. deren Abschnitte sind mit Ausnahme der Teileinrichtung Begrünung (Straßenbegleitgrün) endgültig hergestellt. Die Abrechnung und Veranlagung zu den Kosten der Teileinrichtung Begrünung (Straßenbegleitgrün) ist derzeit noch nicht möglich, da diese Arbeiten in der jetzt laufenden Pflanzperiode Herbst 2002 im Auftrage des Produktbereiches Stadtgrün durchgeführt werden und die Rechnungsstellung für die bis zum 22.11.2002 andauernden Arbeiten voraussichtlich nicht mehr so rechtzeitig erfolgen wird, dass die Erschließungsbeiträge für die ansonsten fertiggestellten Maßnahmen noch in diesem Haushaltsjahr kassenwirksam vereinnahmt werden können.

Eine Abrechnung der bereits hergestellten Teileinrichtungen ist nur im Rahmen der Kostenspaltung gemäß § 7 EBS möglich. Die durch den Ausbau entstandenen Kosten gehören zum beitragsfähigen Aufwand. Sie sollen daher im Wege der Kostenspaltung auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der durch die Anlagen erschlossenen Grundstücke verteilt werden.

Sollte sich entgegen der jetzigen Situation bis zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr jedoch herausstellen, dass die Rechnungen für die Begrünung in den betreffenden Straßen so rechtzeitig vorgelegt werden können, dass die Maßnahme insgesamt abgerechnet werden kann, würde die Verwaltung diesen Tagesordnungspunkt kurzfristig vor Beschlussfassung zurückziehen.

Gemäß § 7 EBS obliegt dem Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr die Beschlussfassung über die Kostenspaltung.